

[Hier eingeben]

[Hier eingeben]

Beilage Traktandum 3 - Genehmigung der Statuten - STTL

1. Anträge zur gründung der STTL

Antragsteller: Zentralvorstand (ZV) STT
Zuständige Instanz: Delegiertenversammlung STT
Zustelltermin: 27.04.2023
Abstimmungstermin: 29.05.2023
Inkrafttreten: Saison 2023/24

2. Änderungen der Statuten mit Begründung/Kommentar

Statutenänderung	Begründung / Kommentar
Art. 3.1 Die Organe von STT sind: a. Die Delegiertenversammlung (DV) b. Die Verbandsleitungskonferenz (VLK) c. Der Zentralvorstand (ZV) d. Die Swiss Table Tennis League (STTL) e. Die Nationalliga (NL) f. Die Geschäftsprüfungskommission (GPK) g. Die Revisionsstelle (REV) h. Die Rekurskommission (RK)	
Art. 3.4.3 Der ZV setzt sich aus dem Präsidenten, 2 – 5 Mitgliedern und dem Präsidenten der STTL zusammen. Der ZV wählt ...	Der Präsident der neuen NL soll nicht mehr dem ZV angehören, u.a. damit mit dem STTL-Präsidenten nicht ein Übergewicht der obersten Ligen in der Exekutive besteht. Zur Zeit wird es eh dieselbe Person sein.
Art. 3.4.9 10. Genehmigung des Kooperationsvertrages zwischen STT und der STTL alt 10. bis 24 wird neu 11. bis 25.	Der STTL-Präsident wird sich bei diesem Traktandum der Stimme enthalten.
Art. 3.5 Die Swiss Table Tennis League (STTL)	<i>(= Neues Kapitel)</i> Das neue Organ wird - wie z.B. im Fussballverband - ein « hybrides » Gebilde sein, nämlich einerseits ein Organ von STT, um die klare Verbundenheit mit STT und die Einbettung in den nationalen Verband zu bekunden, und aber

[Hier eingeben]

[Hier eingeben]

	gleichzeitig auch als Verein organisiert sein, u.a. um als solcher Träger von spezifischen Vermarktungsrechten zu sein.
Art. 3.5.1 Die STTL ist ein Organ von STT, das aus den Clubs mit den Mannschaften in der obersten nationalen Liga der Damen und Herren von STT, der Swiss Table Tennis League, gebildet wird.	
Art. 3.5.2 STTL ist gleichzeitig als Verein im Sinne des Schweizerischen Zivilgesetzbuches organisiert mit dem Ziel, die Clubs der STTL zu vertreten, deren Mannschafts-meisterschaften durchzuführen sowie die STTL zu vermarkten. In diesem Rahmen und zu diesem Zweck organisiert sich die STTL selbst. Die Vereinsstatuten der STTL dürfen dabei den vorliegenden Statuten nicht widersprechen.	
Art. 3.5.3 Die STTL hat ein spezifisches Budget und betreibt eine eigene Kasse, welche insbesondere der eigenen Vermarktung und zum Betrieb eines eigenen Sekretariats dient. Um das finanzielle und organisatorische Verhältnis zu STT zu regeln, wird ein Kooperationsvertrag zwischen der STTL und STT abgeschlossen.	
Art. 3.5.4 Der Präsident der STTL ist Mitglied des ZV. Der Geschäftsleiter von STT ist Mitglied des Vorstands der STTL.	
Art. 3.5.5 Die STTL ist insbesondere zuständig für: 1. die Interessenvertretung der STTL-Clubs nach innen und aussen 2. den Abschluss von spezifischen Vermarktungsverträgen 3. die Umsetzung der von der DV und VLK getroffenen Beschlüsse in ihrem Bereich 4. Die Erstellung von Jahresplanung, Jahresbudget, Jahresbericht und Jahresrechnung in ihrem Bereich 5. den Betrieb eines eigenen Sekretariats 6. die Bestimmungen des Sportreglements STT, welche spezifisch die STTL betreffen. Dazu gehören auch die Aufstiegsmodalitäten in die STTL. Die STTL beachtet dabei die Grundbestimmungen des Sportreglements.	

[Hier eingeben]

[Hier eingeben]

7. die Überwachung der Planung und Durchführung des STTL-Meisterschaftsbetriebes und die Beschlussfassung in Streitfällen.	
Art. 3.6 Die Nationalliga (NL)	<i>(=Nummerierung des Kapitels: neu 3.6 statt 3.5 wie bisher)</i>
Art. 3.6.1 Die NL ist ein Organ von STT, das aus den Clubs mit Mannschaften in den Nationalligen B der Damen und Herren und der Nationalliga C der Herren gebildet wird (Nationalligaclubs).	
Art. 3.6.2 Deren Präsident ist Mitglied des ZV.	Der Präsident der neuen NL soll nicht mehr dem ZV angehören, u.a. damit mit dem STTL-Präsidenten nicht ein Übergewicht der obersten Ligen in der Exekutive besteht. Zur Zeit wird es eh dieselbe Person sein.
Art. 3.6.3 ... Clubs, die über einen Fünftel sämtlicher Stimmen gemäss Art. 3.2.4 verfügen, können ...	
Art. 3.7 Die Geschäftsprüfungskommission (GPK)	<i>(=Nummerierung des Kapitels: neu 3.7 statt 3.6 wie bisher)</i>
Art. 3.8 Die Revisionsstelle (REV)	<i>(=Nummerierung des Kapitels: neu 3.8 statt 3.7 wie bisher)</i>
Art. 3.8.1 Die REV ist das Rechnungsprüfungsorgan von STT und der STTL .	
Art. 3.9 Die Rekurskommission (RK)	<i>(=Nummerierung des Kapitels: neu 3.9 statt 3.8 wie bisher)</i>
Art. 7 Finanzen	
Art. 7.5: Für die Verbindlichkeiten des Vereins STTL ist STT nicht haftbar.	<i>(neu)</i>
Art. 10.3 Das neue Organ STTL wird sich im Laufe der Übergangssaison 2023/2024 fertig organisieren, die notwendigen Reglemente erstellen und als Verein die noch nötigen Verträge abschliessen, damit die neue statutarische Organisation sich hinsichtlich Vermarktung und Meisterschaftsbetrieb ab der Saison 2024/2025 vollumfänglich entfalten kann.	<i>(ersetzt die aktuelle Übergangsbestimmung Art. 10.3, die nun obsolet ist)</i>

c) Abstimmungsprozedere

Die Genehmigung der Statuten STT bedarf einer Zwei-Drittel-Mehrheit aller abgegebenen Stimmen (Ja, Nein, Enthaltungen). Gegenanträge sind schriftlich bis zum 10 Mai 2023 (E-Mail oder A-Post) an die Geschäftsstelle STT einzureichen.